

**Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die
Numerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Ingolstadt
(Straßennamen- und Hausnummernsatzung - StrHS -)**

Vom 8. November 1972
(AM Nr. 47 vom 25.11.1972)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.1972 (BGBl. I S. 880), und Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (GVBl. S. 64) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1970 (GVBl. 1971 S.13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1972 (GVBl. S. 86), folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze und Brücken) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Erteilung, Umnummerierung).

§ 2 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder zu dulden. Sie sind mindestens 2 Wochen vor Anbringung der Straßennamenschilder zu benachrichtigen.

§ 3 Erteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (2) Grundstücke oder Gebäude sollen nach der Straße nummeriert werden, an welcher sich ihr Haupteingang (Zugang zur Haupttreppe) befindet.
- (3) Besitzt ein Gebäude mehrere Eingänge oder Treppenhäuser, so soll, wenn aufgrund baulicher Anlage eine Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht (geschlossener Baukörper), nur eine Hausnummer erteilt werden.

§ 4 Beschaffenheit der Hausnummernschilder

Als Hausnummernschilder sind kobaltblaue, mit wetterfesten Farben beschichtete und dem Muster der Anlage 1 entsprechende Schilder zu verwenden. Sie dürfen nur die im Muster vorgeschriebenen Angaben enthalten.

§ 5 Platz der Hausnummernschilder; Hinweisschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen. Sie sollen nicht niedriger als 2 m und nicht höher als 3 m angebracht werden.

- (2) Wenn der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen.
- (3) Ist bei der Anbringung nach Abs. 1 oder 2 das Hausnummernschild von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht gut sichtbar, so ist es an oder neben dem Eingang der Einfriedung anzubringen.
- (4) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche (z. B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen oder Rückgebäude), so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Die Hinweisschilder haben den in der Anlage 2 wiedergegebenen Mustern zu entsprechen. Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Anbringen und Unterhaltung der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten haben die Hausnummern- und Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummer sofort auf ihre Kosten anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten, die bereits ein Hausnummernschild angebracht haben, das dieser Satzung nicht entspricht, haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 dieser Satzung, ein satzungsgemäßes Hausnummernschild zu beschaffen und anzubringen.
- (3) Hausnummernschilder, die entsprechend den bisher geltenden Vorschriften angebracht wurden, können weiterverwendet werden. (Bisherige Vorschriften: §§ 4 und 5 der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Ingolstadt (Straßennamen- und Hausnummernsatzung) vom 14.09. 1966 - Amtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Ingolstadt Nr. 38 vom 24.09.1966 - und Satzung zur Änderung der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Ingolstadt vom 16.10.1971- Amtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Ingolstadt Nr. 41 v. 16.10. 71).

§ 7 Anbringung der Hausnummernschilder durch die Stadt

Kommen die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten nach Erteilung der Hausnummer ihrer Verpflichtung nach § 6 dieser Satzung nicht nach, so erfolgt die Anbringung der Schilder durch die Stadt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Ingolstadt (Straßen-namen- und Hausnummernsatzung) - Amtliche Mitteilungen Nr. 38 vom 24.09.1966 - und die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Ingolstadt vom 16. 10. 1971 - Amtliche Mitteilungen Nr. 41 vom 16.10.1971- außer Kraft.

Anlage 1 zur Straßennamen- und Hausnummernsatzung

Muster für das Hausnummernschild (zu § 4 der Satzung)



1,0 cm Innenradius
1,5 cm Außenradius

Kobaltblaues, mit wetterfesten Farben beschichtetes Hartaluminiumblech, 2 mm stark, 25 cm breit, 20 cm hoch.

Schrift weiß.

Große Buchstaben 5,0 cm hoch.

Kleine Buchstaben 3,5 cm hoch.

Zahlen (arabisch) 9,0 cm hoch.

Soweit angebracht: 18,5 cm langer, weißer Pfeil unter der Nummer in Richtung der nächsthöheren Hausnummer.

Weißer, 5 mm breite, an den Ecken abgerundete Randeinfassung, 8 mm vom Rand entfernt.

Anlage 2 zur Straßennamen- und Hausnummernsatzung

Muster für Hinweisschilder (zu § 5 Abs. 4 der Satzung)



Kobaltblaues, mit wetterfesten Farben beschichtetes Hartaluminiumblech, 2 mm stark, 25 cm breit, 20 cm hoch.

Schrift weiß.

Große Buchstaben 5,0 cm hoch.

Kleine Buchstaben 3,5 cm hoch.

Zahlen (arabisch) 9,0 cm hoch.

Weißer Pfeil, in Richtung des Gebäudes weisend.

Weißer, 5 mm breite, an den Ecken abgerundete Randeinfassung, 8 mm vom Rand entfernt.



Kobaltblaues, mit wetterfesten Farben beschichtetes Hartaluminiumblech, 2 mm stark, 50 cm breit, 26 cm hoch.

Schrift weiß.

Große Buchstaben 5,0 cm hoch.

Kleine Buchstaben 3,5 cm hoch.

Zahlen (arabisch) 9,0 cm hoch.

Weißer Pfeil, in Richtung des Gebäudes weisend.

Weißer, 5 mm breite, an den Ecken abgerundete Randeinfassung, 8 mm vom Rand entfernt.